



Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

*Vorlage
Einwohnergemeindeversammlung
18. Juni 2010*

Die Einwohnergemeindeversammlung Sarmenstorf erlässt gestützt auf § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 folgendes

Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte in der Gemeinde Sarmenstorf.

² Ausgenommen sind tierische Nebenprodukte gemäss Art. 35 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 23. Juni 2004 (Abfälle aus gewerbmässigen Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben).

§ 2 Entsorgung

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

² Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, welche auf privatem Grund vergraben werden können.

³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

§ 3 Kostentragung

¹ Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeindeigenen oder regionalen Tierkörpersammelstelle werden durch die Gemeinde getragen.

² Die Transport- und Entsorgungskosten für Sammelgut aus privater Tierhaltung werden durch die Gemeinde getragen.

³ Für den Transport und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblicher Tierhaltung wie Masthaltung und Geflügelzucht sind verursachergerechte Gebühren zu entrichten.

⁴ Die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern tragen die Tierhalterinnen und Tierhalter.

§ 4 Gebühren

¹ Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 2 werden den Verursachern nicht weiterverrechnet.

² Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 3 werden jährlich ab einem Gesamtgewicht von 50 kg zum jeweils aktuellen Tarif den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

³ Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 4 werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

§ 5 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Sarmenstorf am 18. Juni 2010.

Gemeinderat Sarmenstorf

Roman Lindenmann
Gemeindeammann

Josef Kuratle
Gemeindeschreiber